

In der Schuldenfalle: Zwangsvollstreckung?

Insolvenzregelungen in Lev 25 und ihre theologischen Folgen

Erhard S. Gerstenberger

■ Im AT finden wir bei den Propheten und in der Tora Texte, die sich kritisch mit Verarmungs- und Überschuldungsprozessen auseinandersetzen und Lösungen für die sich verschärfende Lage der Betroffenen suchen. Der folgende Beitrag fragt nach, was biblische Gesetzgeber und Sozialkritiker bewegte, welche die vielen Landsleute schützen wollten, die im Existenzkampf untergingen, ihre Schulden nicht bezahlen konnten und evtl. Grund und Boden wie persönliche Freiheit verloren. Waren manche Entschuldungsregeln des Alten Testaments überhaupt praktikabel? Wie haben wir uns die Entwicklung der Erlasspraxis im Alten Orient und in Israel vorzustellen? Welche theologischen Motivationen leiteten die biblischen Zeugen? Warum konnte die Metapher von der Schuldenbefreiung ein so großes religiöses Gewicht bekommen?

■ Bemühungen um Insolvente sind seit dem 3. Jt. v.Chr. bekannt (König Uru-inimgina von Lagasch, ca. 2350 v.Chr. erließ ein „Reformdekret“).¹ Die aufkommende Privatwirtschaft erhob 20-30% und mehr Zinsen für geliehenes Geld oder Gut. Ernteausfälle konnten den Schuldner schnell mittellos machen. Er und seine Kinder wurde dann zur Zwangsarbeit für den Gläubiger verpflichtet. Im Alten Testament sind allerlei Krisensituationen genannt, die zum Verlust von Eigentum und Selbstbestimmung führen konnten (vgl. etwa Gen 41,53-57; 47,18-21; 1 Sam 22,2; Rut 1,1; Neh 5,1-5). Langfristige Gegenmaßnahmen der Glaubensgemeinschaft Israel waren das Zinsverbot gegenüber Israelitinnen und Israeliten (Ex 22,24; Lev 25,36f; Dtn 23,20f; Ps 15,5; Ez 22,12), ein gewisser Pfändungsschutz (Ex 22,25f; Dtn

24,6.10-13.17), gerechte Tarife für Tagelöhner, prompte Auszahlung (Lev 19,13; Dtn 24,14f; Jjob 7,2; Jer 22,13), Rechtsschutz für Arme (Ex 23,2.6.9; Dtn 27,19; Jes 5,8; Am 2,6f; 4,1; 5,11), Fürsorge für Bedürftige (Lev 19,9f; Dtn 14,28f; 15,10; 26,12). Die Freijahrbestimmungen Ex 21,1-11; Dtn 15,1-18 wollen Versklavte rehabilitieren und Lev 25 ist der alttestamentliche Endpunkt einer langen Entwicklung.

Motive für Sklavenentlassung

Die Freilassungsvorschriften für hebräische Schuldklavinnen und -sklaven (Ex 21,2-11; Dtn 15,1-18; Lev 25) klingen sämtlich etwas utopisch. Wir wissen nicht, ob und wie sie im Alltag umgesetzt wurden. Die Beispielerzählung Jer 34,8-16 stimmt nicht sehr optimistisch. Andererseits lässt die auch im Alten Orient bezeugte Schuldenerlasspraxis auf einen gewissen völkerübergreifenden geistigen Konsens schließen² und die sporadischen Edikte babylonischer Könige in dieser Sache³ zeugen genau wie schon im alten Sumer bekannte Sklavenbefreiungen (sumerisch: *ama-ar-gi*, wörtlich: „heim zur Mutter gehen“) von einer zeitweisen Regulierung wirtschaftlicher Härten. Die Erlassjahrbestimmungen von Lev 25 sind der eigenartigste und am weitesten reichende Versuch im Alten Testament, schwere soziale Verwerfungen nach Insolvenz von Privatbetrieben „abzufedern“. Es geht um die Rückgabe verpfändeter Immobilien und um die Freilassung von Schuldklaven.

¹ Vgl. Gebhard J. Selz, *Sumerer und Akkader*, München 2005, 60-63.

² Vgl. *Codex Hammurapi*, § 117 (James B. Pritchard, ANET 3. Aufl., Princeton 1969, 170).

³ Vgl. Fritz R. Kraus, *Ein Edikt des Königs Ammi-Saduqa von Babylon*, SDIO 5, Leiden 1958.

Eine seltene Redewendung fällt in dem genannten Kapitel auf. Sie könnte der Schlüssel zum Verständnis des Textes sein: „Du darfst keine Gewalt gegen ihn [d.h. den Schuldklaven] anwenden“ (Lev 25,43.46.53). Der Ausdruck kommt außerhalb dieses Kapitels nur noch in Ex 1,13f (die Aufseher des Pharao behandeln die israelitischen Zwangsarbeiter brutal) und Ez 34,4 (gottvergessene einheimische Herrscher treten „das Kräftige“ – d.h. wohl: die interne Opposition – menschenverachtend nieder). Eine Reihe von Verben bezeichnen ebenfalls die Gewaltkomponente im Umgang mit dem Nächsten (vgl. Ez 18,7.10.12.16.18 usw.). Doch der Ausdruck „*beparäk*“, „mit Härte, Brachialgewalt“ hat einen besonderen Klang. Im Umgang mit dem sozial Geschwächten soll nicht ein Verhalten einreißen, das der Solidarität der eng miteinander in der Glaubensgemeinschaft Verbundenen widerspricht. Schließlich nennt der Kontext die Insolventen „Brüder“ (Lev 25,25.35.36.39.47) und betont mehrmals, sie seien unter keinen Umständen wie gewöhnliche Sklaven zu behandeln (V. 35.39f). Vielmehr bleiben sie gleichwertige Mitmenschen. Ihre wirtschaftliche Abhängigkeit darf nicht weiter gehen als es ein reguläres Beschäftigungsverhältnis mit üblicher Entlohnung vorsieht (V. 40). Der wirtschaftlich Bankrotte bleibt im vollen Sinn „Nächster“, „Mitbruder“, offenbar weil er zur selben Volks- und Glaubensgemeinschaft gehört. Denn zu echten Sklaven, die definitiv eine mindere Gesellschaftsklasse darstellen (vgl. Ex 21,20f: „sein Geld, Besitz“), können nur Fremde werden (Lev 25,44-46). Sie sind entmündigt, gehören ihrem Besitzer und sind vererbbar. Dass Israeliten je auf dieses gesellschaftliche Niveau absinken könnten, wie noch in Ex 21,6; Dtn 15,16f als freiwilliger Akt vorgesehen, kommt den Überlieferern von Lev 25 nicht mehr in den Sinn. Jahwe-Gläubige Menschen können in Israel nicht Sklave sein!

Die sozialpolitische Situation

In der gesamten altorientalischen Geschichte, also seit sumerischen Zeiten, hat es Verwerfungen im Sozialgefüge gegeben, die eigenständige Bauern in den Ruin trieben. Wirtschaftliche Machtanhäufung geht unweigerlich mit Verarmung einher. Woher kommt aber die auffällige Geschwisterlichkeit in Lev 25? Sie ist weder in den älteren alttestamentlichen Freijahrvorschriften noch in altorientalischen Schuldenerlassen zu spüren. Wir haben nach den besonderen Bedingungen des 5. Jahrhunderts zu fragen, aus dem der Text stammt. Als Hinweis auf die damalige Verarmung kann Neh 5 dienen. Menschen, die in die Schuldenfalle geraten sind, protestieren vor dem Gouverneur von persischen Gnaden, Nehemia (Neh 5,1-5). Anlässe sind „Hunger“ (V. 2f), vielleicht wegen einer Trockenperiode, und „Steuern und Abgaben“ (V. 4), die von der persischen Regierung über Steuerpächter erbarmungslos eingetrieben wurden. Anscheinend sind „jüdische Brüder“ (V. 1) die Eintreiber und Gewinner bei der persischen Steuererhebung. Die daraus resultierende Verelendung weiter Kreise kann aber nicht der einzige Grund für die Aufrufe zu geschwisterlicher Solidarität in Lev 25 sein. Ein entscheidendes Moment kommt hinzu: Im 5. Jh. v.Chr. ist „Israel“ keine Staats-, sondern eine Religionsgemeinschaft, in der ein geschwisterliches Ethos gilt (vgl. das gemeindliche Klageritual Jes 63,7-64,11 mit dem eindringlichen: „Du, Jahwe, bist unser Vater!“ 63,16; 64,7).⁴ Die Neuorganisation Israels in der nachstaatlichen Zeit ist der Hintergrund für die erstaunlich „humanitäre“ Regelung.

Unser Freijahrskapitel Lev 25 setzt also die uralte Schuldklaverei voraus. An dieser Institution lässt sich anscheinend nicht rütteln. Aber es entwirft ein ganz anderes Bild von dem gängigen sozialpolitischen Modell, vor allem im Blick auf das mitmenschliche Verhältnis von Gläubiger und insolventem Schuldner. Die Ausbeutungsmentalität soll überwunden werden, „Schuldklave“ und „Schuldherr“ stehen,

⁴ Vgl. Erhard S. Gerstenberger, *Theologien im Alten Testament*, Stuttgart 2001, 208-214.

weil sie Mitglieder einer Gemeinde und Kinder eines Gottes sind, auf gleicher Stufe. Die traditionellen Gesetzmäßigkeiten von privater (präkapitalistischer) Eigentumbildung, Kreditaufnahme und verzinslicher Tilgung, persönlicher Haftung bei Zahlungsunfähigkeit und – nach der Sitte der Zeit – Übergabe von Familienangehörigen in die befristete Schuldknechtschaft (vgl. Ex 21,2-11) bleiben im Prinzip bestehen. Ja, sie werden anscheinend noch zugunsten der Gläubiger erweitert: Statt einer Freilassung im siebten Jahr gesteht Lev 25 den in völlige Abhängigkeit geratenen Schuldnern die endgültige Befreiung erst im fünfzigsten (!) Jahr zu. Diese Regelung scheint unmenschlich zu sein, weil sie bei der damaligen Lebenserwartung praktisch keine Hoffnung auf Freilassung zulässt. Soll dieses im Halbjahrhunderthrymus zu begehende „Jobeljahr“ vielleicht nur eine äußerste Grenzlinie angeben? Ist sie eine Konzession an die Großgrundbesitzer und Kapitaleigner, damit jene die verbesserten Möglichkeiten des vorzeitigen Freikaufs von Schuldklaven, besonders aber die geforderte humane Behandlung und die regelrechte Entlohnung der „Versklavten“ hinnehmen (Lev 25,25-28.35-43)? Oder bezieht sich Lev 25 – was ich eher für unwahrscheinlich halte⁵ – auf das Ende des 6. Jh. v.Chr. und will den nach fünfzig Exilsjahren aus Babylon Zurückgekehrten die Besitzrechte am alten Familienerbe zusprechen?⁶ Wir durchschauen die Verhältnisse nicht ganz. Ein Vergleich mit Ex 21,2-11 und Dtn 15,1-18 zeigt eine gewisse Entwicklung zur geschwisterlichen Praxis: Die erste Vorschrift spricht nur lakonisch von der maximalen Dauer der „Zwangsarbeit“. Die zweite sieht den Verfall von Restforderungen des Gläubigers nach sechs Jahren vor (Dtn 15,1-3) und legt ihm eine Art Abfindung für den Entlassenen, also eine Starthilfe für das neue Leben, auf (V. 13f), weil der ja billiger als ein Tagelöhner gearbeitet habe (V. 18). Lev 25 vollzieht dann den großen Schritt zur Beseitigung des Sklavenstatus für Glaubensgenossen. Der bankrotte Schuldner soll a)

(das setze ich voraus) als Gemeindeglied respektiert, b) als Tagelöhner angestellt und c) möglichst bald von seinen Angehörigen freigekauft werden, wenn er die zu errechnende Lösegeldsumme nicht aus dem eigenen Einkommen aufbringen kann. (Ist diese letztere Erwartung auch ein Appell an die erweiterte Eigenverantwortung der familiären Gruppe?)

Wir erkennen also die Absichten der Gemeindeführer, die Lev 25 verfassten⁷ und vielleicht auch umsetzten (Kaum ist anzunehmen, dass solche Anweisungen zur Geschwisterlichkeit nur theologische Visionen, ohne jede praktische Bedeutung für das soziale und wirtschaftliche Leben der Gemeinde gewesen sein sollen?). Sie wollten die höhere Gerechtigkeit Jahwes in der Gemeinde seiner Treuen geltend machen. Die allgemein üblichen Verhaltensmuster in Wirtschaftsfragen blieben unangetastet.

Nachwirkungen

Zu gerne wüssten wir genauer, wie die alltägliche Realität der judäischen Gemeinden im 5. Jh. v.Chr. im Blick auf das leidige Thema Schuldenerlass ausgesehen hat. Außer Neh 5 finden sich nur wenige Andeutungen, die aber kein vollständiges und zusammenhängendes Bild bieten.⁸ So beklagt das Gebet Neh 9 offenbar die Ausplünderung durch die „fremden Herren“ (V. 36f, nach den üblichen Übersetzungen⁹). Eine schlechte Wirtschaftslage spiegelt sich in Hag 1,6, als man über die Vorrangigkeit des Tempelaufbaus diskutiert. Der Schutz des Grundeigentums für Angehörige der Gemeinde wirkt sich

⁵ Lev 25 gehört m.E. tief ins 5. Jh. v.Chr.; der Streit um den Landbesitz zwischen Rückkehrern und Daheimgebliebenen war längst ausgestanden.

⁶ Vgl. Esias E. Meyer, *The Jubilee in Leviticus 25, exuz 15*, Münster 2005, 221-255.

⁷ Vgl. Erhard S. Gerstenberger, *Das 3. Buch Mose. Leviticus, ATD 6*, Göttingen 1993, 337-364.

⁸ Rainer Kessler verweist z.B. noch auf Hag 1,6; Jes 58,6f; Mal 3,5; Neh 4,4; Sach 5,1-4; in: *Sozialgeschichte des alten Israel*, Darmstadt 2006, 143-148.

⁹ Weil eine Beschuldigung der Perser im Alten Testament so ungewöhnlich ist, übersetzt und kommentiert Manfred Oeming diese Verse ganz anders, als Schuldeingeständnis der Gemeinde: Vgl. derselbe in: *Oded Lipschits und Manfred Oeming (Hg.), Judah and the Judeans in the Persian Period*, Winona Lake 2006, 571-588.

bis in die Erbregele aus (Ez 46,16-19). Aber aus diesen und ähnlichen Andeutungen lässt sich kein Allgemeinbild der Zeit rekonstruieren.

Aus verschiedenen prophetischen Texten wird jedoch deutlich, dass die Schuldenthematik und die Vorstellungen von einer notwendigen Korrektur der gängigen Wirtschaftsmechanismen, sprich: Befreiung von der aufgezwungenen Fronarbeit, in der Verkündigung des 5. Jh. v.Chr. mächtig nachwirken. Jes 61,1-11 ist das beste Beispiel: Eine nicht näher bezeichnete Stimme des Predigers, der von „Jahwe gesalbt“ ist und auf dem „der Geist Jahwes, des Herrn“ ruht, verkündet den „Elenden frohe Botschaft“ (V. 1ab). Sie besteht darin, dass den „Gefangenen Befreiung“ und den „Gebundenen Öffnung“ (V. 1c) zugesagt wird. Die Terminologie erinnert sehr an die Erlassjahrpraxis. Besonders der Begriff *dʿror*, „Freilassung“ verknüpft den Jesajatext mit Lev 25,10, wenngleich hier die Bezeichnung „Erlassjahr“ (hebr. *jobel*) dominant ist (V. 10.11.12.13.28 u.ö. Der ältere Fachausdruck *_emitʿiʿah*, „Loslassung“, Dtn 15,1f; 31,10 ist anscheinend überholt). Der ungenannte Prediger ist offenbar eine messianische Gestalt (vielleicht symbolisiert sie aber auch die ganze Gemeinde Jahwes!), die anscheinend sogar die Vollmacht hat, das undatierte „Jahr des Wohlgefallens für Jahwe“ und der „Rache für unseren Gott“ (Jes 61,2) selbst auszurufen. Trauer wird in Jubel umschlagen (V. 3), die Gemeinde Israel wird innerlich und äußerlich neu konstituiert und eine Spitzenstellung in der Völkerwelt einnehmen (V. 3-11). In jedem Fall steht hinter dieser überschwänglichen Vision von der Zeitenwende der Plan Jahwes, der Israel angetanen Ungerechtigkeit entgegen zu treten, Erniedrigung und Ausbeutung des Volkes Jahwes wieder gut zu machen. Jahwe „liebt das Recht“ und „hasst Raub und Unrecht“ (V. 8). Und diese Vorstellung von der endzeitlichen Erlösung der Gemeinde ist ganz nach den Um-

ständen und Verfahrensweisen des Erlassjahres von Lev 25 modelliert! – Wenn man das (im AT nur 6-mal auftretende) Stichwort *dʿror*, „Freilassung“ weiter verfolgt, kommen auch die Passagen Ez 46,16-18 (Erbrecht an Grund und Boden; Rückgabepflicht) und Jer 34,8-16 (Freilassung unter Zidkija; die Erzählung mag wegen der Wortwahl in V. 8.15 erst aus dem 5. Jh. v.Chr. stammen) in den Blick.

Ein anderer, ebenfalls stark fortwirkender Begriff aus der Erlassjahrterminologie von Lev 25 ist der des „Loskaufs“ und des „Lösers“¹⁰. Die von der hebräischen Wurzel *gʿl* abgeleiteten Wörter durchziehen das Kapitel wie ein roter Faden, ich zähle in Lev 25,24-54 insgesamt 19 Vorkommen. Die zweite große Konzentration dieser, jetzt ganz theologisch gebrauchten Begriffe findet sich in Jes 41-54 (insgesamt 17-mal). Der „Loskäufer“ ist in Lev 25 (wie auch z.B. im Buche Rut) ein enger Verwandter des insolvent gewordenen Bauern oder Handwerkers. Er hat wegen seiner Familienbande die Solidaritätspflicht, für den von Schuldknechtschaft bedrohten mit seinem Vermögen ein zu stehen. Das kann durch zinsloses Darlehen an den Zahlungsunfähigen oder regelrechte Schuldenbegleichung an dessen Gläubiger geschehen. Diese sozialpolitisch handfeste Vorstellung vom „Loskauf“ ist beim Zweiten Jesaja (Jes 40-55) neben anderen Metaphern für die Predigt von der Erlösung Israels nutzbar gemacht:

Fürchte dich nicht, denn ich kaufe dich frei, / ich rufe dich beim Namen, mein bist du! ...

Denn ich, Jahwe, bin dein Gott, / ich, der Heilige, dein Retter.

Ich gebe Ägypten als Lösegeld (kopär) für dich, / Äthiopien und Saba an deiner Statt.

Weil du kostbar bist in meinen Augen, / wertgeachtet, und weil ich dich liebe,

gebe ich Menschen für dich hin / und Völker für dein Leben. (Jes 43,1b.3f)

Die tröstende, aufmunternde Ansprache an Israel/Jakob (Jes 43,1a) bezieht sich also auf die

¹⁰ Vgl. Rainer Kessler, Das hebräische Schuldenwesen, WuD NF 20, 1989, 181-195.

hinlänglich bekannte Situation des Schuldners, der in der Falle sitzt und nur noch von außen, durch das entschlossene Eintreten von solidarisch mit ihm verbundenen Verwandten vor der Katastrophe gerettet werden kann. Die suggestive Kraft des Bildes im theologischen Sprachgebrauch ist natürlich: Jahwe übernimmt im Falle des verlorenen, versklavten Israel die Solidaritätsverpflichtung. Er zahlt mit wahrhaft großer Münze, mit ganzen Völkern, an wen, das spielt überhaupt keine Rolle. An der Stelle, wo im Wirtschaftsleben der Gläubiger steht, ist die Metapher unbrauchbar, leer. Denn entscheidend ist allein die Befreiung, welche Jahwe selbst oder sein Messias bewirkt:

Ich, Jahwe, habe dich in Solidarität berufen, / ich habe dich an die Hand genommen.

Ich habe dich geschaffen, zum Mittler für das Volk bestimmt, / zum Licht für alle Menschen, die Augen der Blinden aufzutun, / die Gefangenen aus dem Kerker zu führen,

aus dem Gefängnis, die in der Finsternis sitzen. (Jes 42,6f)

Auch der „Knecht Jahwes“ tritt in die Fußtapfen der alten Löser. Er gibt die Solidarität Jahwes an dessen Volk weiter und überschreitet die Grenzen der eigenen Nation. Seine Aufgabe ist die Heilung der Blinden (vgl. Jes 42,18f). Das Thema „Blindheit“ des erwählten, aber gefangenen Volkes ist dem Befreiungsparadigma zugewachsen. Die Freilassung von Gefangenen (V. 7) schließt unmittelbar an den Loskauf der Geknechteten an. Das wird besonders in V. 22 deutlich. Wirtschaftliche Kategorien beschreiben die Situation: Israel ist ein „beraubtes und geplündertes“ Volk; es ist in Kerkerhaft und Räubern und Plünderern preisgegeben. Hier lässt sich leicht die Vorstellung von imperialer Ausbeutung durch ausführende Organe wie lokale Steuerpächter eintragen. Je nachdem, in welche Zeit man den dtjes Text setzt, muss man dann an babylonische oder persische Verhältnisse denken. Wichtig ist: Bei Dtjes ist das Frei-

jahr auf die Ebene der Gemeinde, des Gottesvolkes und einer oft endzeitlich anmutenden Vision gehoben. Aber es hat nichts von seiner sozialpolitischen Realität verloren. Die Ausstrahlung der Erlass- und Befreiungs-Vorstellungen auf das Neue Testament (vgl. vor allem Lk 4,16-19) porträtiert Jesus als den Loskäufer und Erlöser, immer noch auch im realen Sinn einer grundlegenden Veränderung der herrschenden sozialen und politischen Verhältnisse. Erst in der späteren, christlichen Auslegung ist die Befreiung spiritualisiert worden.

Ergebnis

Die Sorge um Menschen, welche im Wirtschaftsleben ganz legal untergehen, gehört zu den grundlegenden Aufgaben der altorientalischen Welt und der daraus entstandenen jüdisch-christlichen und muslimischen Zivilisationen. Jahrhunderte lang regelten königliche Erlasse unhaltbare soziale Verwerfungen. Die Verelendung von bedeutenden Bevölkerungsanteilen aufgrund von Überschuldung konnte sich keine Regierung leisten. Aus allgemeiner Verantwortung vor der göttlichen Weltordnung und der geglaubten „Gerechtigkeit“ der Götter mussten die Verantwortlichen gegensteuern. Sie setzten ad hoc für einen begrenzten Zeitraum oder nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne die ökonomischen Gesetze der Zeit außer Kraft. Freilassung der Verschuldeten und Rückgabe ihres Eigentums stellten ein gewisses wirtschaftliches Gleichgewicht wieder her. Die biblischen Tradenten entwickelten die Regeln der „Entschuldung“ und „Entlassung“ aus der Fronknechtschaft weiter. Sie kamen mehr und mehr zu der Überzeugung, dass das entscheidende Problem die Achtung vor dem Mitmenschen sei. Die ökonomischen Grundgesetze begünstigten schon in der Antike die kapitalkräftigen Kreditgeber. Wir kennen Archive von babylonischen Handelshäusern aus dem 6. bis 4. Jh. v.Chr.¹¹ Sie

¹¹ Vgl. M.W. Stolper, *Entrepreneurs and Empire*, UNHAI 54, Leiden 1985; E.S. Gerstenberger, *Israel in der Perserzeit*, Stuttgart 2005, 102-105.

beweisen: Die Gesetze des Kapitalmarktes galten schon damals. Kredite mussten hoch verzinst zurückgezahlt werden. Zahlungsunfähige konnten sich durch Fronarbeit rehabilitieren. Biblisches Gewissen kämpfte entschieden gegen die Degradierung der Insolventen bei ihrer Zwangsarbeit für den Gläubiger. Die Achtung der Geschwisterehre war für Lev 25 das Grundgebot. Vom Konzept des sozial nivellierenden, familiär fürsorglichen Jahwe-Glaubens her durfte es in der Jahwe-Gemeinde keine Sklaven geben, wie nach Landessitte möglich. Nur Ausländer waren unbegrenzt sklavenauglich (vgl. Lev 25,44-46). Die in den sozialen Verwerfungen der Perserzeit erdachte und erprobte Befreiungspraxis mündet in einen breiten Strom der jüdisch-christlich-islamischen Glaubensverkündigung von der notwendigen Solidarität mit den wirtschaftlich und sozial Abgestürzten. Sie hat z.B. die Befreiungstheologie in Lateinamerika beflügelt und ist manchmal auch noch in den gegenwärtigen Debatten um Hartz IV und die Gesundheitsreformen zu spüren.

Zusammenfassung

Lev 25 ist im Alten Testament der Schlusspunkt jener Bestimmungen, die hebräische Schuldklavinnen und -sklaven schützen wollen. Eigenartig mutet die Verlängerung der Arbeitszeit auf 49 Jahre (statt vorher: sechs Jahre) an. Anscheinend wird die Fristverlängerung aber aufgewogen durch die vorgesehene reguläre Entlohnung des "Versklavten" und den Ausbau der Freikaufmöglichkeiten. Dies alles entspringt einer betonten "Geschwisterethik" in der Jahwe-Konfessionsgemeinschaft.

Prof. Dr. Erhard S. Gerstenberger

geb. 1932, aufgewachsen im Ruhrgebiet (Rheinhausen). Nach dem Studium der evang. Theologie Auslandstätigkeit (Yale Divinity School 1959-1964). Pfarrer in Essen (1965-1975), Dozent für Altes Testament an der lutherischen Hochschule in São Leopoldo, RS, Brasilien (1975-1981). Professor für Altes Testament in Gießen und Marburg (1981-1997). Pensioniert, verheiratet, drei Kinder. Erhard S. Gerstenberger, Fasanenweg 29, 35394 Gießen.